

LESEFASSUNG

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

für den Masterstudiengang Informatik

des Fachbereichs Informatik

der Fachhochschule Dortmund

In der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 21. November 2024

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Informatik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	3
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung.....	4
§ 6 Prüfungsausschuss.....	5
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	5
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	6
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	6
§ 14 Widerspruchsverfahren	6
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	6
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche	6
§ 17 Betreuungsintensive Module	6
III. Besondere Studieninhalte.....	6
§ 18 Schlüsselqualifikationen.....	6
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	7
§ 20 Ziel und Form	7
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen.....	7
§ 22 Durchführung von Prüfungen	8
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	8
§ 24 Projektbezogene Arbeiten	8
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	8
§ 26 Hausarbeiten und Referate	8
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	8
V. Thesis und Kolloquium	8
§ 28 Thesis.....	8
§ 29 Zulassung zur Thesis.....	8
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	9
§ 31 Abgabe der Thesis	9
§ 32 Kolloquium.....	9
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	9
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	10
§ 34 Ergebnis der Masterprüfung.....	10
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	10
§ 36 Zusatzmodule	10
§ 37 Masterurkunde	10
VII. Schlussbestimmungen	10
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung.....	10

- Anlagen 1:**
- I. Übersicht der Themenbereiche
 - II. Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS);
- Anlage 2:** Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 10 Absatz 1 und 2 StgPO

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.8.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Informatik. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium (§ 5) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Studierenden zur Anwendung der fachspezifischen Methodik und zur wissenschaftlichen Arbeit befähigen. Neben der Vermittlung von Fachwissen liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Ausbildung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten, der Fähigkeit zur selbstständigen Urteilsfindung, der Fähigkeit zum fachlichen Diskurs. Das Studium soll zudem persönliche Qualifikationen wie Selbstständigkeit, Kreativität und Offenheit fördern und die Studierenden auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den für die wissenschaftliche Arbeit qualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine wissenschaftliche Arbeit notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen und persönlichen Qualifikationen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Master-Studiengang Informatik kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester.
- (3) Das Studium umfasst insgesamt einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit einen Zeitaufwand von 3.600 Stunden (1.800 Stunden/Jahr).

Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die oder der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

- (4) ECTS-Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr und 60 ECTS-Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein ECTS-Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (5) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs Informatik ergeben sich aus den **Anlage 1**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Informatik.
- (6) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Eine Lehrveranstaltung kann auch in englischer Sprache angeboten werden, wenn im Modulhandbuch entsprechend kenntlich gemacht.
- (7) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist
 - (a) der Abschluss eines Diplom- oder Bachelorstudiengangs der Informatik an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit der Gesamtnote von mindestens "gut" (2,5).
 - (b) der Abschluss eines Bachelorstudiengangs, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Informatik aufweist an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie jeweils mit einer Gesamtnote von mindestens „gut" (2,5).Über die Einschlägigkeit des Studiengangs gemäß Absatz 1 Buchstabe b) entscheidet eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik eingesetzte Kommission, der zwei Professorinnen oder eine Professorin und ein Professor oder zwei Professoren sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG angehören.
- (2) Stellt die Kommission in ihrer Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe b) fest, dass eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang Informatik nur eingeschränkt vorliegt, kann der Zugang zum Studium auch bereits eröffnet werden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Leistungspunkten zur Annahme der erheblichen inhaltlichen Nähe zum Studiengang Informatik fehlen. Die fehlenden Prüfungsleistungen müssen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen der RahmenPO sowie dieser StgPO entsprechend.
- (3) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Informatik“ zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
2. einer Professorin / einem Professor als deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt. Die Mitglieder müssen dem Fachbereich Informatik angehören.

- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in den Pflichtthemenbereichen, in denen nach **Anlage 1** eine Wahlmöglichkeit besteht, eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch eine andere wählbare Modulprüfung des jeweiligen Pflichtthemenbereichs kompensiert werden. Diese Kompensation ist in jedem dieser Pflichtthemenbereiche nur einmal möglich.
- (2) Ist in den Wahlpflichtthemen oder dem Themenbereich der Vertiefungsrichtung eine Modulprüfung nach **Anlage 1** endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus den jeweiligen Katalogen kompensiert werden. Diese Kompensation ist insgesamt nur einmal möglich.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Dies ist für jede Modulprüfung nur einmal anwendbar. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche**

§ 16 RahmenPO findet Anwendung.

§ 17 Betreuungsintensive Module

§ 17 RahmenPO findet Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte**§ 18 Schlüsselqualifikationen**

§ 18 RahmenPO findet Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Für ein angestrebtes Auslandsstudiensemester oder ein In- oder Auslandspraktikum steht ein Mobilitätsfenster im dritten Semester zur Verfügung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen**§ 20 Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in den Anlagen 1 bis 2 vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden, projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 24), mündliche Prüfungen (§ 25) von fünfzehn bis fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfungskandidat*in oder Hausarbeiten und Referate (§ 26) zulässig. Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere für semesterbegleitende Prüfungsleistungen, im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.
- (3) Falls eine semesterabschließende Modulprüfung ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt wird, müssen die semesterbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel zum Abschluss der Lehrveranstaltung, d.h. insbesondere vor dem Zeitpunkt der semesterabschließenden Modulprüfung, bewertet sein.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer*in oder Zweithörer*in zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul im Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die/der Prüfungskandidat*in in Deutschland in einem Masterstudiengang Informatik oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 6 HG eine gleiche oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüfungskandidat*innen können sich bis spätestens am Vortag (24:00 Uhr) vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren können vom Prüfungsausschuss nur in einem besonders begründeten Einzelfall genehmigt werden.
- (2) Bei einer Klausurarbeit mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren darf der Anteil der durch Bearbeitung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren zu erwerbenden Punkte 40 % der insgesamt zu erwerbenden Punkte dieser Klausurarbeit nicht überschreiten.
- (3) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 24 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Informatik.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;

2. alle für den Studienabschluss erforderlichen Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester gemäß **Anlage 1** bis auf eine, die mit fünf ECTS-Leistungspunkten bewertet ist, bestanden hat.
 3. die Erfüllung aller Auflagen gemäß §4 Absatz 2 erfolgreich nachgewiesen hat.
- (2) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Thesis) beträgt mindestens 4 Monate und höchstens 6 Monate.
- (2) Die Thesis wird in deutscher Sprache verfasst. Abweichend hiervon kann die Thesis auf Antrag im Benehmen mit den Prüfern auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst und die eventuell erstellte Software sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zur Einhaltung der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung der gesamten Arbeit als PDF-Dokument an die/den Erst- und Zweitprüfer*in und das Studienbüro per Mail von der FH-Adresse zu versenden. Innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Abgabe muss die Arbeit in dreifacher Ausfertigung (für die/den Erst-, Zweitprüfer*in und das Prüfungsamt) gedruckt abgegeben werden. Erst- und Zweitprüfer*in können sich bereit erklären, auf ihr gedrucktes Exemplar zu verzichten. Das Exemplar für das Prüfungsamt ist verpflichtend. Wenn die Arbeit elektronisch (per Mail) eingereicht wurde, muss das versendete PDF-Dokument den gedruckten Exemplaren entsprechen.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Die Zusammenfassung soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher und in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium und die Thesis sind eine zusammengehörige Prüfungsleistung.
- (2) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als zusammengehörige Prüfungsleistung von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund sein.

- (2) Die Thesis und das Kolloquium werden für die Bildung der Gesamtnote im Verhältnis 80 zu 20 gewichtet.
- (3) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Masterprüfung

§ 34 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten ECTS-Punkten.
- (2) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält die/der Prüfungskandidat*in eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Science, abgekürzt M. Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Informatik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 20. Juni 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 43 vom 24.06.2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 46 vom 10.08.2018), außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2019/2020 ihr Studium im Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 im Masterstudiengang Informatik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2019 geltende Master-Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis zum Ablauf des Sommersemesters 2022 weiterhin Anwendung:

Alle Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können letztmalig im Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/2022 abgelegt werden. Die Thesis einschließlich Kolloquium kann inklusive Wiederholung letztmalig im Sommersemester 2022 abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen wollen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 2 bzw. Absatz 4 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2019/2020.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 bzw. Absatz 4 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium im Masterstudiengang Informatik bis zum 31. August 2022 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Master-Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Anlage 1

I. Übersicht der Themenbereiche

Ident-Nr.	Themenbereiche
INPM-47500	Formale Strukturen
INPM-47510	Informatik
INPM-47520	Managementqualifikation
INPM-47550	Berufsfeldorientierung
INPM-47580	F&E Projekt
INPM-47590	Masterseminar
INPM-47600	Masterarbeit (einschließlich Kolloquium)
INPM-47530	Vertiefungsrichtung Praktische Informatik 4 aus 7 zu wählen (20 ECTS)
INPM-47540	Vertiefungsrichtung Technische Informatik 4 aus 6 zu wählen (20 ECTS)

**II. Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
(ECTS);**

A) Studiengang Informatik – Vertiefungsrichtung Praktische Informatik

Wahlpflichtkatalog PI

Ident-Nr.	Themenbereich Module	Semester/ Rhythmus	LP
INPM-47500	Formale Strukturen (Wahl 3 aus 6)		15
	Formale Sprache und Compilerbau	1-3 / SS	5
	Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie	1-3 / SS	5
	Angewandte Statistik	1-3 / WS	5
	Maschinelles Lernen	1-3 / SS	5
	Mathematik und Quantum Computing	1-3 / WS	5
	Mathematische Grundlagen der Verschlüsselungstechnik	1-3 / WS	5
INPM-47510	Informatik (Wahl 3 aus 5)		15
	Formale Methoden der Softwaretechnik	1-3 / SS	5
	System- und Softwarequalitätssicherung	1-3 / WS	5
	Ausgewählte Aspekte der Informationssicherheit	1-3 / WS	5
	IT-Netze	1-3 / SS	5
	Requirements Engineering	1-3 / WS	5
INPM-47520	Managementqualifikation (Wahl 1 aus 3)		5
	Projektmanagement	1-3 / WS	5
	Personalführung	1-3 / SS	5
	Organisatorisch/rechtliche Aspekte von IT-Beschaffungen	1-3 / SS	5
INPM-47550	Berufsfeldorientierung		15
	Noch nicht gewählte Modulprüfungen aus 47500, 47510, 47520, 47530 oder dem Wahlpflichtkatalog PI	1-3	15
41521	Grundlagen des Bauens und Entwerfens digitaler Lösungen	1-3 / WS	5
41527	Analoges und Digitales wahrnehmen	1-3 / WS	5
INPM-47580	F&E Projekt		15
	F&E Projekt	1-3	15
INPM-47590	Masterseminar		5
	Masterseminar	1-3	5
INPM-47530	Vertiefungsrichtung Praktische Informatik (Wahl 4 aus 7)		20
	Verteilte und mobile Systeme	1-3 / SS	5
	Fortgeschrittenes Webengineering	1-3 / WS	5
	Visualisierung	1-3 / SS	5

	Entwurf und Modellierung komplexer Software-A	1-3 / SS	5
	Usability Engineering	1-3 / SS	5
	Konzepte in Programmiersprachen	1-3 / WS	5
	Ausgewählte Aspekte der Praktischen Informatik	1-3 / WS	5
INPM-47600	Masterarbeit (einschließlich Kolloquium)		30
	Masterarbeit	4	27
	Kolloquium	4	3

Summe	120
-------	------------

Bemerkungen:

Modul 47500: Mit den aufgeführten Lehrveranstaltungen des Moduls müssen mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

Modul 47510: Mit den aufgeführten Lehrveranstaltungen des Moduls müssen mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

Modul 47520: Mit den aufgeführten Lehrveranstaltungen des Moduls müssen mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

Modul 47550: Mit den gewählten Lehrveranstaltungen des Moduls müssen mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Diese Lehrveranstaltungen dürfen aus den Lehrveranstaltungen der Module 47500, 47510, 47520, 47530 (sofern nicht in diesen Modulen verwendet) und dem unten aufgeführten Wahlpflichtkatalog PI gewählt werden.

Modul 47530: Mit den aufgeführten Lehrveranstaltungen des Moduls müssen mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

Wahlpflichtkatalog PI

Ident-Nr.	Wahlpflichtmodul	LP
INPM-46874	Business Intelligence	5
INPM-46851	Multimodale Interaktion in Ambienten Umgebungen	5
INPM-46911	Fortgeschrittene BWL	5
INPM-46816	Echtzeitsysteme	5
INPM-46917	ERP und SCE: Standardprozesse und Erweiterungskonzepte	5
INPM-46829	Hardware/Software Codesign	5
INPM-46850	Entwicklung software-intensiver-Systeme	5
INPM-46860	Internet der Dinge	5
INPM-46863	Autonome mobile Systeme	5
INPM-46915	Ausgewählte Aspekte der Technischen Informatik	5
INPM-46995	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs*)	5
INPM-46996	Wahlpflichtprüfungsleistung 2 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs *)	5
INPM-46997	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs *)	5

*) Anrechnung auf Antrag gemäß § 8 RPO

B) Studiengang Informatik – Vertiefungsrichtung Technische Informatik

**Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
(ECTS);
Wahlpflichtkatalog TI**

Ident-Nr.	Themenbereich Module	Semester/ Rhythmus	LP
INPM-47500	Formale Strukturen (Wahl 3 aus 6)		15
	Formale Sprache und Compilerbau	1-3 / SS	5
	Berechenbarkeit und Komplexitätstheorie	1-3 / SS	5
	Angewandte Statistik	1-3 / WS	5
	Maschinelles Lernen	1-3 / SS	5
	Mathematik und Quantum Computing	1-3 / WS	5
	Mathematische Grundlagen der Verschlüsselungstechnik	1-3 / WS	5
INPM-47510	Informatik (Wahl 3 aus 5)		15
	Formale Methoden der Softwaretechnik	1-3 / SS	5
	System- und Softwarequalitätssicherung	1-3 / WS	5
	Ausgewählte Aspekte der Informationssicherheit	1-3 / WS	5
	IT-Netze	1-3 / SS	5
	Requirements Engineering	1-3 / WS	5
INPM-47520	Managementqualifikation (Wahl 1 aus 3)		5
	Projektmanagement	1-3 / WS	5
	Personalführung	1-3 / SS	5
	Organisatorisch/rechtliche Aspekte von IT-Beschaffungen	1-3 / SS	5
INPM-47550	Berufsfeldorientierung		15
	Zwei noch nicht gewählte Modulprüfungen aus 47500, 47510, 47520, 47540 oder dem Wahlpflichtkatalog TI	1-3	15
INPM-47580	F&E Projekt		15
	F&E Projekt	1-3	15
INPM-47590	Masterseminar		5
	Masterseminar	1-3	5
INPM-47540	Vertiefungsrichtung Technische Informatik (Wahl 4 aus 6)		20
	Echtzeitsysteme	1-3 / SS	5
	Hardware/Software Codesign	1-3 / SS	5
	Entwicklung software-intensiver Systeme	1-3 / WS	5
	Internet der Dinge	1-3 / WS	5
	Autonome mobile Systeme	1-3 / WS	5
	Ausgewählte Aspekte der Technischen Informatik	1-3 / WS	5

INPM-47600	Masterarbeit (einschließlich Kolloquium)		30
	Masterarbeit	4	27
	Kolloquium	4	3

Summe	120
-------	------------

Bemerkungen:

Modul 47500: Mit den aufgeführten Lehrveranstaltungen des Moduls müssen mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

Modul 47510: Mit den aufgeführten Lehrveranstaltungen des Moduls müssen mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

Modul 47520: Mit den aufgeführten Lehrveranstaltungen des Moduls müssen mindestens 5 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

Modul 47550: Mit den gewählten Lehrveranstaltungen des Moduls müssen mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Diese Lehrveranstaltungen dürfen aus den Lehrveranstaltungen der Module 47500, 47510, 47520, 47540 (sofern nicht in diesen Modulen verwendet) und dem unten aufgeführten Wahlpflichtkatalog TI gewählt werden.

Modul 47540: Mit den aufgeführten Lehrveranstaltungen des Moduls müssen mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden.

Wahlpflichtkatalog TI

Ident-Nr.	Wahlpflichtmodule	LP
INPM-46874	Business Intelligence	5
INPM-46851	Multimodale Interaktion in Ambienten Umgebungen	5
INPM-46911	Fortgeschrittene BWL	5
INPM-46852	Verteilte und mobile Systeme	5
INPM-46854	Fortgeschrittenes Webengineering	5
INPM-46861	Visualisierung	5
INPM-46862	Entwurf und Modellierung komplexer Software-Architekturen	5
INPM-46908	Usability Engineering	5
INPM-46914	Konzepte in Programmiersprachen	5
INPM-46915	Ausgewählte Aspekte der Praktischen Informatik	5
INPM-46995	Wahlpflichtprüfungsleistung 1 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs*)	5
INPM-46996	Wahlpflichtprüfungsleistung 2 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs *)	5
INPM-46997	Wahlpflichtprüfungsleistung 3 eines anderen Studiengangs bzw. einer anderen Hochschule bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs *)	5

*) Anrechnung auf Antrag gemäß § 8 RPO

Anlage 2

Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 10 Absatz 1 und 2 StgPO

(1) Pflichtthemenbereiche

Ist in den Pflichtthemenbereichen, in denen nach **Anlage 1** eine Wahlmöglichkeit der mit einer Modulprüfung abschließenden Lehrveranstaltungen besteht, eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch eine andere wählbare Modulprüfung des jeweiligen Pflichtthemenbereichs kompensiert werden. Diese Kompensation ist in jedem dieser Pflichtthemenbereiche nur einmal möglich.

(2) Wahlpflichtthemenbereich

Ist im Wahlpflichtthemenbereich Berufsfeldorientierung eine Modulprüfung in einer Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtkatalog nach **Anlage 1** endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus diesem Wahlpflichtkatalog kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.